

BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2021.87 vom 31. März 2021

BS Appellationsgericht, 2021-03-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_VD.2021.87

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2021.87 du 31 mars 2021

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT VD.2021.87 del 31 marzo 2021

Erwägungen

E. 1

1.1 Gestützt auf Art. 85 Abs. 3 des Bundesgesetzes über das internationale Privatrecht (IPRG; SR 291) besteht eine Zuständigkeit der schweizerischen Behörden und Gerichte, wenn Schutzmassnahmen für Personen oder Vermögen unerlässlich sind. Damit ist es für die schweizerischen Behörden möglich, für im Ausland wohnhafte schutzbedürftige Erwachsene Massnahmen zu ergreifen, sofern dies die Behörden am gewöhnlichen Aufenthalt unterlassen. Dabei stehen Personen im Vordergrund, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in einem Nichtvertragsstaat des Haager Übereinkommen über den internationalen Schutz von Erwachsenen vom 13.1.2000 (HEsÜ, SR 0.211.232.1) haben und die schweizerische Staatsbürgerschaft besitzen (BBl 2007, 2629; Vogel, in: Basler Kommentar Zivilgesetzbuch I, 6. Auflage 2018, Art. 442 ZGB N 24c; Siehr/Markus, Kommentar zum Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht (IPRG), 3. Auflage 2018, Art. 285 IPRG N 9). Der Beschwerdeführer ist Schweizer und hat seinen Wohnsitz seit dem 22. Oktober 2020 in der Türkei, welche nicht Vertragsstaat des HEsÜ ist, verlegt. Seine Vermögenswerte, nämlich die Pensionskassengelder in Höhe von rund CHF 220'000.■, befinden sich bei den B_____ Stiftungen mit Sitz in Basel. Zudem unternehmen die türkischen Behörden in Istanbul ■ soweit ersichtlich ■ keinerlei Anstalten, das Vermögen des Beschwerdeführers zu schützen. Demnach war die Vorinstanz in Anwendung von Art. 85 Abs. 3 IPRG für den angefochtenen Entscheid örtlich, sachlich und funktionell zuständig.

1.2 Gegen Entscheide der KESB kann gemäss Art. 450 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 440 Abs.

E. 1.7

f.) ■ nach Auffassung der Beschwerdeinstanz auch für die Errichtung einer Vertretungsbeistandschaft gemäss Art. 394 Abs. 1 i.V.m. Art. 395 Abs. 1 ZGB und dem korrespondierenden Entzug des Kontozugriffs bezüglich der Pensionskassengelder gestützt auf Art. 395 Abs. 3 ZGB gelten. Auch diese Massnahmen erweisen sich als angezeigt und verhältnismässig, um den Beschwerdeführer vor dem Verlust seines Vermögens zu schützen.

E. 3

3.1 Des Weiteren ist zu prüfen, ob sich die Errichtung einer Beistandschaft in Bezug auf die Verwaltung der Pensionskassengelder bei den B_____ Stiftungen in ihrer konkreten Ausgestaltung als zum Zweck des Vermögensschutzes verhältnismässig erweist.

3.2 Gemäss dem Entscheid der Vorinstanz soll der Beschwerdeführer künftig nur mit Zustimmung des Beistandes über seine Pensionskassengelder verfügen können. Investitionsvorhaben hat er seinem Beistand vorzulegen. Da der Beschwerdeführer zurzeit in der Türkei kein Einkommen erzielt und mit grosser Wahrscheinlichkeit über keine weiteren Vermögenswerte als seine Pensionskassengelder verfügt, sollen ihm bis auf Weiteres monatlich CHF 1'500.─ von seinen Pensionskassengeldern bei den B_____ Stiftungen zur Bestreitung seines Lebensunterhalts zur Verfügung stehen. Gemäss Auskunft von [...] vom schweizerischen Generalkonsulat in Istanbul betragen die monatlichen Lebenskosten in Istanbul umgerechnet ca. CHF 900.─. Er führte zudem aus, dass man mit CHF 1'000.─ monatlich in Istanbul gut leben könne. Aufgrund der festgestellten Umstände insbesondere des begründeten Verdachts, dass der Beschwerdeführer unter Druck gesetzt wird, erscheint somit das Vorgehen der Vorinstanz, diesem bis auf Weiteres monatlich lediglich CHF 1'500.─ von seinen Pensionskassengeldern der B_____ Stiftungen auszuzahlen zum Schutz der betreffenden Vermögenswerte unter gleichzeitiger Sicherung der Lebenskosten des Beschwerdeführers als angezeigt. Es handelt sich bei diesem Eingriff um die mildeste mögliche und bestschützende Massnahme. Demnach erweist sich das betreffende Vorgehen der Vorinstanz als verhältnismässig und Ziffer 5 des angefochtenen Entscheids ist daher ebenfalls zu bestätigen.

3.3 Lediglich der Vollständigkeit halber ist zudem darauf hinzuweisen, dass die dargelegten Überlegungen ─ obwohl hier nicht Gegenstand des Verfahrens (vgl. obenstehend E.

E. 4

Hinsichtlich der übrigen Anordnungen im angefochtenen Entscheid (insbesondere Person des eingesetzten Beistandes, Auftrag des Beistandes, sich bei veränderten Verhältnissen an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde zu wenden, Berichtspflicht des Beistandes) bringt der Beschwerdeführer in seiner Beschwerde keinerlei Einwendungen vor. Mithin wendet er sich nicht gegen diese Aspekte des Entscheids der Vorinstanz vom 31. März 2021. Inwiefern diese Anordnungen nicht angebracht sein sollten, ist für die Beschwerdeinstanz nicht ersichtlich. Demnach sind die Ziffern 2, 7, 8 ─ 12 ebenfalls zu bestätigen und ist die Beschwerde vollumfänglich abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann.

E. 5

Umstände halber ist auf die Erhebung von Kosten für das Beschwerdeverfahren zu verzichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.